

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## GHANA (Republik Ghana)

Stand: 06.05.2020

### Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Ghana werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Deutsche Botschaft in Accra/ Ghana.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland entnommen werden: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006234/a17d6c7905287e72c03656fe1e97b8fb/merkblatt-ghana-data.pdf>

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung in Form eines Affidavits (eidesstattliche Versicherung) des Vaters/Familienoberhauptes, abgegeben vor einem ghanaischen Notar (siehe Anmerkung)

In dem Affidavit ist durch den beurkundenden Notar ausdrücklich anzugeben, dass und wie er sich über die Identität des Erklärenden überzeugt hat.

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde

- 2) a) bei sog. „Ordinance-Ehen“:  
Scheidungsurteil des Zivilgerichts mit Rechtskraftvermerk
- b) bei muslimischen Ehen:  
Scheidungsurkunde und -protokoll (Verstoßungserklärung, Sharia-Beschluss) sowie im Falle einer widerruflichen Scheidung der Nachweis, dass ein Widerruf während der Idda-Zeit nicht erfolgt ist
- c) bei gewohnheitsrechtlichen Ehen:  
Scheidungsurkunde des Registers sowie notariell beglaubigte Affidavits, überbeglaubigt durch den High Court Accra, des Familienoberhaupts
- oder
- statt a), b) oder c) -
- ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ghanaischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens. Lediglich wenn die Wirksamkeit des Scheidungsurteils von einer hierzu befugten Person förmlich bestritten wird, ist eine Registrierung dieses Urteils beim zuständigen ghanaischen Gericht erforderlich.

### **Anmerkungen**

#### Zur Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung:

Ist der Vater verstorben, ist die Mutter Familienoberhaupt und hat als solche den Familienstand zu bezeugen. Der Tod des Vaters ist durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen.